

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)**

#### **Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

#### **hier: § 96a (Verfahren nach dem Parlamentsbeteiligungsgesetz)**

##### **A. Problem**

Anträge der Bundesregierung aufgrund des Gesetzes über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz) vom 18. März 2005 (BGBl. I S. 775) sind im Deutschen Bundestag nach den ausdrücklichen gesetzlichen Vorkehrungen sowie den Bestimmungen der Geschäftsordnung, insbesondere zur Behandlung von Anträgen und zum Verfahren der Ausschüsse, zu behandeln.

Ergänzend sind einige spezielle Verfahrensaspekte in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

##### **B. Lösung**

In die Geschäftsordnung soll ein neuer § 96a eingefügt werden, der Voraussetzungen für Sondersitzungen der Ausschüsse nach Eingang eines Antrags im vereinfachten Zustimmungsverfahren festlegt, Ausführungsregelungen zum Verlangen auf Plenarbefassung bei Antrag im vereinfachten Zustimmungsverfahren bestimmt, die Behandlung der Unterrichtungen durch die Bundesregierung klarstellt und den Geheimschutz bekräftigt.

##### **Einstimmige Annahme**

##### **C. Alternativen**

Keine

##### **D. Kosten**

Keine

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 668), wie folgt zu ändern:

Nach § 96 wird folgender neue § 96a eingefügt:

„§ 96a

Verfahren nach dem Parlamentsbeteiligungsgesetz

(1) Der Vorsitzende eines Ausschusses ist zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des Zeitplans zur Beratung über einen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes verpflichtet, wenn es eine Fraktion im Ausschuss oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses verlangt und die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.

(2) Ein Verlangen auf Befassung des Bundestages gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 oder § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes muss binnen sieben Tagen seit der Verteilung der Drucksache beim Präsidenten eingehen. Nach Eingang des Verlangens unterrichtet der Präsident die Fraktionen und die Bundesregierung hierüber unverzüglich.

(3) Unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag gemäß § 6 Abs. 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes durch einen schriftlichen Bericht, wird dieser als Drucksache verteilt. Das Gleiche gilt für sonstige schriftliche Unterrichtungen des Bundestages. In Fällen des § 5 Abs. 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes werden gemäß Absatz 2 grundsätzlich die Vorsitzenden und Obleute des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses außerhalb einer Ausschusssitzung unterrichtet. Hat der Bundestag einem Antrag gemäß § 5 Abs. 3 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes zugestimmt, gelten für weitere Unterrichtungen die allgemeinen Regelungen.

(4) Die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (Anlage 3) findet Anwendung.“

Berlin, den 17. März 2005

### Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

**Erika Simm**  
Vorsitzende

**Dr. Dieter Wiefelspütz**  
Berichterstatter

**Peter Altmaier**  
Berichterstatter

**Volker Beck (Köln)**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Dr. Dieter Wiefelspütz, Peter Altmaier, Volker Beck (Köln) und Jörg van Essen

### A. Vorbemerkung

Anträge der Bundesregierung aufgrund des Gesetzes über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz) vom 18. März 2005 (BGBl. I S. 775) sind im Deutschen Bundestag nach den ausdrücklichen gesetzlichen Vorkehrungen sowie den Bestimmungen der Geschäftsordnung, insbesondere zur Behandlung von Anträgen und zum Verfahren der Ausschüsse, zu behandeln.

In seiner 35. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 17. März 2005 hat der 1. Ausschuss einstimmig beschlossen, ergänzend einige spezielle Verfahrensaspekte in die Geschäftsordnung als neuen § 96a aufzunehmen. Es handelt sich um

- a) Voraussetzungen für Sondersitzungen der Ausschüsse nach Eingang eines Antrags im vereinfachten Zustimmungsverfahren (§ 96a Abs. 1),
- b) Ausführungsregelungen zum Verlangen auf Plenarbefassung bei Antrag im vereinfachten Zustimmungsverfahren (§ 96a Abs. 2),
- c) Klarstellungen zur Behandlung der Unterrichtungen durch die Bundesregierung (§ 96a Abs. 3) und
- d) Bekräftigung des Geheimschutzes (§ 96a Abs. 4).

### B. Im Einzelnen

**Zu § 96a Abs. 1** (Voraussetzungen für Sondersitzungen der Ausschüsse nach Eingang eines Antrags im vereinfachten Zustimmungsverfahren)

Für die Beratung von Zustimmungsanträgen in den Ausschüssen erscheint das geltende geschäftsordnungsrechtliche Instrumentarium zur Einberufung von Sitzungen grundsätzlich als ausreichend.

Innerhalb des Zeitplans (§ 60 Abs. 2 GO-BT) kann jede Fraktion im Ausschuss oder ein Drittel der Ausschussmitglieder die Durchführung einer (noch nicht anberaumten) Sitzung verlangen; der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet. Ist bereits eine Sitzung vorgesehen, kann jede Fraktion entsprechend einer Auslegungsentscheidung vom 30. Oktober 1997 eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Sitzungen außerhalb des Zeitplans (Sondersitzungen) setzen gemäß § 60 Abs. 3 GO-BT ein Verlangen einer Bundestagsfraktion bzw. einen einstimmigen Ausschussbeschluss und die Genehmigung des Präsidenten voraus. In der bisherigen Praxis misst der Präsident, falls einem Verlangen von mehreren Fraktionen oder einer großen Fraktion widersprochen wird, diesem Umstand bei seiner Entscheidung erhebliches Gewicht bei. Bei Widerspruch werden Sondersitzungen nur bei Vorliegen eines zwingenden parlamentarischen Beratungsbedarfs genehmigt, etwa weil zeitlich geplante Gesetzgebungsverfahren dies erfordern oder wichtige Entscheidungen der Bundesregierung unmittelbar bevorstehen, denen

eine parlamentarische Beratung vorangehen müsste. Hiermit vergleichbar sind Zustimmungsanträge einzuordnen.

Während also im Normalfall die Regelungen in § 60 Abs. 1 und 2 GO-BT ausreichen, erscheint für das vereinfachte Zustimmungsverfahren im Sinne des § 4 – und zwar für die Zeit von der Zuleitung eines Zustimmungsantrags bis zur möglichen Geltendmachung einer Befassung durch den Deutschen Bundestag – eine geschäftsordnungsrechtliche Anpassung sinnvoll. Durch eine Ausschussbefassung innerhalb der Frist können die parlamentarischen Beteiligungs- und Informationsrechte gewahrt und zur Klärung des weiteren Vorgehens beigetragen, z. B. Vorbehalte gegen einen Antrag ausgeräumt werden.

Um somit Sondersitzungen zu erleichtern, soll abweichend von § 60 Abs. 3 GO-BT statt des Verlangens einer Bundestagsfraktion bzw. eines einstimmigen Ausschussbeschlusses ein Verlangen einer Fraktion im Ausschuss oder mindestens eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ausreichen. Dagegen soll die Genehmigung durch den Präsidenten auch angesichts vergleichbarer Spezialregelungen für den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union (§ 93a Abs. 3 Satz 5 GO-BT) und die Untersuchungsausschüsse (§ 8 Abs. 3 PUAG) erforderlich bleiben. Zudem bindet die praktizierte Vorbereitung der Genehmigungsentscheidung die Fraktionsführungen ein. Inhaltlich wird, da die Zustimmung des Deutschen Bundestages nach Ablauf der sieben Tage als erteilt gilt, grundsätzlich von einem zwingenden und eilbedürftigen parlamentarischen Handlungsbedarf auszugehen sein, so dass die Genehmigung in aller Regel erteilt werden kann.

**Zu § 96a Abs. 2** (Ausführungsregelungen zum Verlangen auf Plenarbefassung bei Antrag im vereinfachten Zustimmungsverfahren)

Der Präsident übermittelt einen Antrag im vereinfachten Zustimmungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 – ggf. in Verbindung mit § 7 Abs. 1 bei Verlängerungsanträgen – den Fraktionsvorsitzenden, den Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses sowie den Obleuten dieser Ausschüsse und lässt ihn gleichzeitig als Bundestagsdrucksache an alle Abgeordneten verteilen.

Am Tage nach der Verteilung beginnt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 123 GO-BT eine Frist von sieben Tagen, nach deren Ablauf die Zustimmung fingiert wird, wenn nicht zuvor eine Befassung des Plenums verlangt wird. Die Frist endet mit Ablauf des siebten Tages. Da gesetzlich geregelt, ist § 124 GO-BT nicht anwendbar, wonach der Tag, an dem die Befassung spätestens verlangt werden kann, nicht einzurechnen ist. Ebenso wenig muss das Verlangen während der üblichen Dienstzeiten, spätestens aber um 18 Uhr des letzten Tages, geltend gemacht werden.

Klarstellend soll für ein fristgerechtes Verlangen der Eingang beim Präsidenten festgehalten werden. Zudem sollen die Fraktionen und die Bundesregierung unverzüglich über ein Befassungsverlangen unterrichtet werden.

**Zu § 96a Abs. 3** (Klarstellungen zur Behandlung der Unterrichtungen durch die Bundesregierung)

Da das Parlamentsbeteiligungsgesetz zwar der Bundesregierung Unterrichtungspflichten auferlegt, aber nicht alle Details z. B. zum jeweiligen Adressaten und zur Form der Unterrichtung festlegt, ist eine geschäftsordnungsrechtliche Ergänzung erforderlich.

Für den Normalfall gilt, dass die Bundesregierung den Deutschen Bundestag „regelmäßig über den Verlauf der Einsätze und über die Entwicklung im Einsatzgebiet“ unterrichtet (§ 6 Abs. 1). Laut Begründung zu § 6 (Drucksache 15/2742, S. 6) erfolgt dies schriftlich, was die Verteilung als Bundestagsdrucksache zur Folge hat.

Abweichend von der bisherigen Praxis sprechen Gesetz und Begründung für einen an den Deutschen Bundestag insgesamt zu adressierenden Bericht. Einer Unterrichtung nur der zuständigen Ausschüsse steht entgegen, dass das Gesetz als Empfänger den Deutschen Bundestag nennt. Grundsätzlich ist, wenn das Grundgesetz oder ein Gesetz den Deutschen Bundestag anführt, das Gesamtorgan gemeint. Zwar verfährt das Parlamentsbeteiligungsgesetz bezüglich der Unterrichtung nicht ganz einheitlich. Bei Einsätzen wegen Gefahr im Verzug oder Rettungseinsätzen nennt es ebenfalls den Deutschen Bundestag, verlangt dann aber vor und während des Einsatzes eine Unterrichtung „in geeigneter Weise“. Statt einer Plenarbehandlung wird dies regelmäßig, jedenfalls vor Einsatzbeginn, nur unter Geheimschutz möglich sein, z. B. durch Information bestimmter Ausschüsse oder Abgeordneter. Diese für den Sonderfall auf eine Unterrichtung „in geeigneter Weise“ abstellende Regelung bedeutet aber, dass im Normalfall das Gesamtorgan gemeint ist. Dies bestätigt die spezielle Unterrichtung im vereinfachten Zustimmungsverfahren mit ausdrücklicher Nennung der zuständigen Ausschüsse und Obleute (§ 6 Abs. 2).

Ist grundsätzlich das Plenum zu unterrichten, legt das Gesetz – anders als die Begründung andeutet – nicht zwingend die Schriftform fest. In Betracht kommt auch eine mündliche Regierungserklärung. Dass Plenarbehandlungen Ausschussbefassungen nicht ausschließen, ist selbstverständlich. Es wird in der Begründung dadurch bekräftigt, dass geheime Details, die nicht in die öffentlichen Berichte aufzunehmen sind, den Obleuten (und wohl auch Vorsitzenden) der zuständigen Ausschüsse mitzuteilen sind.

Im Ergebnis soll zur Klarstellung das Plenum als Unterrichtsadressat und bei Vorlage eines schriftlichen Berichts dessen Verteilung als Bundestagsdrucksache verdeutlicht werden. Dadurch wird auch erkennbar, dass ein schriftlicher Bericht nur eine mögliche Unterrichtsform darstellt.

Das Gleiche gilt, soweit die Bundesregierung entsprechend der Gesetzesbegründung eine jährliche Bilanz des jeweiligen Einsatzes und der politischen Gesamtentwicklung im Einsatzgebiet sowie nach Beendigung des Einsatzes einen Evaluierungsbericht, aber auch Unterrichtungen über bevor-

stehende Einsätze übermittelt. Abgesehen von der fehlenden Bindungswirkung einer Festlegung nur in der Gesetzesbegründung verbieten sich detailliertere Festlegungen in der Geschäftsordnung.

Für Unterrichtungen im vereinfachten Zustimmungsverfahren bzw. Verlängerungsfall (§§ 4, 7) hat laut § 6 Abs. 2 die Bundesregierung die „zuständigen Ausschüsse und die Obleute unverzüglich“ zu unterrichten. Da der Antrag selbst begründet sein muss, kann nur der Zeitraum zwischen der Übermittlung des begründeten Antrags und einem eventuellen Verlangen auf Plenarbefassung gemeint sein.

Finden während der Frist Ausschussberatungen statt, wären diese der Ort der Unterrichtung. Ansonsten kann sich die unverzügliche Unterrichtung der Obleute aktualisieren. Dies dürfte in der Praxis davon abhängen, ob alle oder einzelne Obleute entsprechende Informationen anfordern. Eine nähere geschäftsordnungsrechtliche Ausgestaltung erscheint nicht sinnvoll.

Wird keine Plenarbefassung verlangt, gelten anschließend die normalen Unterrichtungspflichten des § 6 Abs. 1. Auch wenn es (nur) um Einsätze von geringer Intensität und Tragweite geht, würde eine Beschränkung der Unterrichtungspflicht auf die zuständigen Ausschüsse und Obleute die Regelung des § 6 Abs. 2 überdehnen.

Die Pflicht, bei Gefahr im Verzug und im Rettungsfall vor Beginn und während des Einsatzes den Deutschen Bundestag „in geeigneter Weise zu unterrichten“ (§ 5 Abs. 2), soll geschäftsordnungsrechtlich durch Nennung der Vorsitzenden und Obleute des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses als Unterrichtsadressaten konkretisiert werden. Zudem soll auf eine Unterrichtung außerhalb einer Sitzung verwiesen werden. Da dies „grundsätzlich“ vorgegeben wird, bleibt Raum für Abweichungen im Einzelfall.

Weiterhin soll klargestellt werden, dass für spätere Unterrichtungen die normalen Regelungen gelten, sobald der Deutsche Bundestag die erforderliche Genehmigung nachgeholt hat.

**Zu § 96a Abs. 4** (Bekräftigung des Geheimschutzes)

Die Wahrung eines effektiven Geheimschutzes ist für das gesamte parlamentarische Beteiligungsverfahren von größter Bedeutung. Insbesondere für die Beratungen in den Ausschüssen sind die Bestimmungen der Geheimschutzordnung (Anlage 3 zur GO-BT) einschlägig und erscheinen auch als ausreichend. Soweit Unterrichtungen außerhalb der Ausschusssitzungen durchgeführt werden, erscheint eine Anpassung der Geheimschutzordnung aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit Unterrichtungen nicht notwendig. Da das Gesetz selbst den Geheimschutz nicht regelt, soll zur Klarstellung auf die gemäß § 17 GO-BT ohnehin geltende Geheimschutzordnung verwiesen werden.

Berlin, den 17. März 2005

**Dr. Dieter Wiefelspütz**  
Berichterstatler

**Peter Altmaier**  
Berichterstatler

**Volker Beck (Köln)**  
Berichterstatler

**Jörg van Essen**  
Berichterstatler